

LANDESHAUPTSTADT



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Ordnung,
Bürgerservice und Grünflächen

Stadtrat Dr. Oliver Franz

. November 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17. November 2016, Frage Nr. 35,
gestellt durch den Stadtverordneten Jörg Sobek (LINKE&PIRATEN)

Frage:

Im kommenden Jahr finden die 50. Wiesbadener Wandertage statt. Grundlage sind temporäre und permanente Freizeitwege. Zentrale Anlaufstelle für die beteiligten Vereine ist das Ordnungsamt. Im Hintergrund sind jedoch auch Gesundheitsamt, Grünflächenamt, Sportamt und Umweltamt involviert. Daneben besteht der Naturpark Rhein-Taunus als Bindeglied zwischen Wiesbaden und dem Rheingau-Taunus-Kreis und das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation für die Zusammenfassung aller Wege in Freizeitkarten.

Daher frage ich den Magistrat:

1. Wie ist die Zuständigkeit für Freizeitwege (Radfahren, Reiten, Wandern) geregelt?
2. Welche Überlegungen bestehen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten?
3. Welche Vorkehrungen werden getroffen angesichts der Ankündigung der Landesvermessung, die Freizeitkarten einzustellen?
4. In welcher Höhe (EUR p.a., EUR p.a./Einwohner*innen) engagiert sich die LHW bei Freizeitwegen?
5. Inwieweit ist eine besondere Würdigung des Jubiläums geplant?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt ist die zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen unter freiem Himmel. Damit besteht für Veranstalter, Behörden sowie Dritte ein zentraler Ansprechpartner in diesen Verfahren. Alle Anträge auf Genehmigung von Veranstaltungen sind demzufolge an das Veranstaltungsbüro zu richten und werden dort anschließend mit den im Einzelfall erforderlichen Fachämtern koordiniert. Je nach tangiertem Rechtsbereich werden durch die einzelnen Fachämter die erforderlichen Genehmigungen und Anordnungen erlassen.

- 2 -

Da das Ordnungsamt für Freizeitwege keine eigene Zuständigkeit hat, wurde zu den aufgeworfenen Fragen sowohl das Tiefbau- und Vermessungsamt als auch das Grünflächenamt um Stellungnahme gebeten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es kaum amtliche Klassifizierungen von „Freizeitwegen“ gibt.

Nach Vorliegen der Rückmeldungen kann ich die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1.:

Das Tiefbau- und Vermessungsamt, das Grünflächenamt und das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften sind für „Freizeitwege“ zuständig. Das Tiefbau- und Vermessungsamt ist dabei primär zuständig für ca. 1200 km Wirtschaftswege. Der das Tiefbau- und Vermessungsamt betreffende Anteil an „Freizeitwegen“ sind die Feldwege/Wirtschaftswege, auf denen gewandert, geskated und selbstverständlich auch Rad gefahren werden kann und darf.

Beim Grünflächenamt liegt die Zuständigkeit für den Unterhalt der Wanderwege im Stadtforst. Die Reitwege werden in der Regel von den Reitvereinen gepflegt. Ausgewiesene Radwege gibt es nur auf festen Forstwegen, die für diesen Zweck mitbenutzt werden dürfen. Die Markierung der Wanderwege liegt jedoch nicht im Aufgabenbereich des Grünflächenamtes, sondern beim Naturpark Rhein-Taunus bzw. beim Rhein-Taunus-Club. Die Markierungen der überregionalen Radwege erfolgt durch Hessen Mobil.

Zu 2.:

Hierzu bestehen keine Überlegungen.

Zu 3.:

Nach Auskunft des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation wird die Produktion der Freizeitkarten zum Ende des Jahres 2016 eingestellt. Es findet ab dann nur noch der Abverkauf der vorhandenen Karten statt.

Das Gebiet, das die Karte des Landesamtes umfasst, geht weit über das Wiesbadener Stadtgebiet hinaus. Die Zuständigkeit der städtischen Kartographie ist auf das Stadtgebiet festgelegt. Auf Anfrage stellt das Tiefbau- und Vermessungsamt gerne kartografische Grundlagendaten an private Initiativen, wie sie sich in einigen hessischen Gebieten bereits gebildet haben, zur Verfügung.

Zu 4.:

Im Grünflächenamt besteht kein Budget für Wander- bzw. Freizeitwege, sondern nur für die Wirtschaftswege. Die Forstwege werden regelmäßig in Stand gesetzt, ebenso wie die Wirtschaftswege in der Feldgemarkung. Beide Wegearten können zum Wandern und Spazieren gehen genutzt werden. Die Ausgaben schwanken, liegen aber in der Regel zwischen 60.000 Euro und 80.000 Euro pro Jahr für den Stadtwald.

Aus dem Dezernat IV wurden zu den dortigen Kosten keine Angaben gemacht.

Zu 5.:

Von Seiten der Dezernate IV und VII ist nichts geplant.

Verteiler
Pressereferat
16
Dezernat VII zur Tgb-Nr. 746/16
Dez. IV z. K.
3103

LANDESHAUPTSTADT



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Ordnung,
Bürgerservice und Grünflächen

Stadtrat Dr. Oliver Franz

16 . November 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17. November 2016, Frage Nr. 36
gestellt durch die Stadtverordnete Aglaja Bayes (LINKE&PIRATEN)

Frage:

1. *Wie hoch ist der Betrag, der in das neue Konzept der Straßenreinigungssatzung geflossen ist, für Leistungen, Sachmittel oder anderes, was jetzt nicht mehr gebraucht wird?*
2. *Wie fächern sich diese Beträge auf - z. B. in Beratungsleistungen, Investitionen in Gerätschaften, Neuanstellungen und sonstige Posten?*
3. *Wir dieser Betrag auf die Wiesbadener Gebührenzahler umgelegt, bzw. zu welchen Teilen und in welcher Form?*

Die Frage der Stadtverordneten beantwortete ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht sagen, ob Geld für Leistungen ausgegeben wurde, die nicht gebraucht werden. Es ist nämlich noch nicht klar, mit welchem Ergebnis der aktuell laufende Prozess zur Verabschiedung einer Straßenreinigungssatzung beendet werden wird.

Für die Umsetzung der Stufe 1 wurden weder Fahrzeuge neu beschafft, noch zusätzliche, fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Allerdings wurden in diesem Jahr fünf zusätzliche Leiharbeiter für die Grundreinigung in Straßen eingestellt. Alle Anschaffungen, die für die Umsetzung der 2. Stufe geplant waren, wurden noch nicht getätigt. Die Kosten, die für die Beratung zur Erstellung der Straßenmatrix für eine neue, rechtssichere Satzung entstanden sind, wären auf jeden Fall angefallen und sind gut investiert. Denn diese Straßenmatrix ist nunmehr auch Ausgangspunkt und Grundlage für die derzeitigen Beratungen der umweltpolitischen Sprecher der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, der Vertreter der Bürgerinitiative Giß, des Rechtsamts der Stadt und den ELW zur Erarbeitung einer neuen Variante der Straßenreinigungssatzung.

- 2 -

Zu 3.:

Alle Ausgaben im Bereich der Erarbeitung und Umsetzung einer neuen Straßenreinigungssatzung (Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung von Fahrzeugen, Aufstockung des Personals) sind gebührenfähig und fließen in die jeweilige Gebührenkalkulation ein.



Verteiler
Pressereferat
16
Dezernat VII zur Tgb.-Nr. 752/16
70.BL zur Tgb.-Nr. 181/16
70.ST-Recht
70.3, Herr Kernchen
70.ST-Ukom, Herr Fischer
70.36, Herr Gruber
MBA, Herr Sand



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt und Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

Dezernat I

November 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17. November 2016, Frage Nr. 37,
gestellt durch die Stadtverordnete Brigitte Forßbohm (Fraktion LINKE&PIRATEN)

Frage:

Aufgrund von Aussagen von Bewohnerinnen und Bewohnern aus dem von der Herrmann-Löns-Straße, der Schönaustraße und der Wilhelm-Busch-Straße umgrenzten Wohngebiet in Schierstein, die unserer Fraktion zur Kenntnis gelangt sind, frage ich den Magistrat:

*Ist geplant, die Sanierung des dortigen Wohnbestandes durch die GWW vorzunehmen?
Falls ja, gibt es bereits Planungsvorlagen und wie sind die Rahmenbedingungen der Sanierung?*

Falls nein, welche anderen Planungen - z.B. Abriss und Neubau der Wohnhäuser - gibt es?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Als Wohnbaugesellschaft mit städtischem Auftrag betrachtet es die GWW als ihre Aufgabe, dem steigenden Wohnungsbedarf in Wiesbaden entgegenzutreten. Somit wird derzeit von einer eigens dafür geschaffenen Abteilung „Bestandsentwicklung“ intensiv geprüft, welche Flächen, sowohl im eigenen wie auch im Fremdbestand, für eine mögliche Wohnbebauung geeignet sind. Dies betrifft auch den Bereich um die Hermann-Löns-Straße in Schierstein.

Nach Abschluss der internen Prüfungen werden diese dem Aufsichtsrat vorgestellt und im Anschluss etwaige Entscheidungen selbstverständlich zeitnah an alle hiervon betroffenen Stellen, insbesondere den Mieterinnen und Mietern sowie dem Ortsbeirat, kommuniziert.

Dies ist im Übrigen regelhafte Praxis.

Jo 14.11.16

Verteiler
Pressereferat
Amt 16
GWW
Dezernat II zdA

LANDESHAUPTSTADT



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt und
Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

12. Dezember 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2016, Frage Nr. 39
gestellt durch die Stadtverordnete Frau Andrea Lohrmann (FDP)

Frage:

Ab dem ersten Lebensjahr haben Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte. Diesen Anspruch haben auch Kinder mit Behinderung. Aufgrund des gesteigerten Betreuungsbedarfs behinderter Kinder haben Kitas die Möglichkeit, einen Antrag auf zusätzliche Fachkraftstunden zu beantragen.

Ich frage deshalb den Magistrat:

- 1) Wie viele Anträge auf erhöhten Betreuungsbedarf wurden für behinderte Kinder bisher gestellt und in welchem Umfang wurden diese bewilligt?*
- 2) Mit welcher Begründung wurden Anträge auf erhöhten Betreuungsbedarf abgelehnt?*
- 3) Welche Kita in Wiesbaden hat bisher die meisten Anträge auf erhöhten Betreuungsbedarf gestellt?*

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Ich gehe davon aus, dass sich die Fragen von Frau Lohrmann vorrangig auf Leistungen beziehen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung (§ 53 SGB XII) in Kindertagesstätten (Kitas) gewährt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier einzig um einen Anspruch des Kindes an den Sozialhilfeträger handelt, nicht um den einer Kindertagesstätte. Die zuständigen Mitarbeiter/innen prüfen in jedem Einzelfall das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen und des individuellen, behinderungsbedingten Förder- und Betreuungsbedarfes.

Zu 1)

Zum jetzigen Zeitpunkt sind insgesamt 191 Maßnahmen bewilligt. Diese Bewilligungen erfolgten zum großen Teil in den vorherigen Kindergartenjahren. Seit 08/2016 (Beginn des neuen Kindergartenjahres) wurden für 24 Maßnahmen Kostenzusagen erteilt, 33 Anträge sind noch in Bearbeitung. Im Kindergartenjahr 2015/2016 wurden 19 Anträge, im laufenden Kindergartenjahr drei Anträge abgelehnt.

Zu 2)

Die Ablehnungen erfolgten aus unterschiedlichen Gründen:

- Anspruchsvoraussetzungen (Behinderung/drohende Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII) liegen nicht vor;
- Zusätzlicher Betreuungs- und Förderbedarf besteht nicht.
- Andere Eingliederungshilfen sind geeigneter oder ausreichend, um dem zusätzlichen Förderbedarf gerecht zu werden (z. B. Frühförderung).
- Nachrang der Sozialhilfe (z. B. bei Behandlungspflege oder Therapiebedarf ist die gesetzliche oder private Krankenversicherung vorrangig leistungs verpflichtet).

Zu 3)

Die Anzahl der Maßnahmen in Kindertagesstätten kann von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr variieren.

In 2015/2016 wurden in der Kita Tandem der Lebenshilfe 10 Maßnahmen durchgeführt.

In 2016/2017 sind in der Kita Tandem der Lebenshilfe und der Kita Känguru Welfenstraße jeweils sieben Maßnahmen bewilligt worden.

Für die Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung können Träger von Kindertagesstätten im Rahmen der Landesförderung lt. § 32 Abs. 5 HKJGB eine Pauschale geltend machen. Diese beträgt bis zu 4.500 Euro für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Integrationsmaßnahme vorliegt.

Für die städtischen Kindertagesstätten kann ich bezugnehmend auf Ihre Fragestellung hierfür sowohl die Kinderzahl als auch die Fördersumme benennen. Bei freien Trägern habe ich nur Informationen über die Höhe der Fördersumme in 2015, für 2016 liegen noch keine Zahlen vor. Es ergibt sich somit folgende Aufteilung:

Für städtische Kindertagesstätten:

a)

Es gibt kein gesondertes Antragsverfahren, mit dem Antrag auf Fördermittel nach § 32 HKJGB werden auch die Integrationsmittel für behinderte Kinder beantragt.

- 2015 wurden für 50 Kinder Fördermittel in Höhe von 209.640,00 € bewilligt.
- 2016 wurden für 47 Kinder Fördermittel in Höhe von 196.140,00 € bewilligt.

b)

Alle beantragten Fördermittel wurden auch bewilligt.

c)

Die Kita mit den meisten Fördermitteln im Jahr 2015 war die Kita Hasengartenstraße mit fünf Kindern und 21.540,00 € bewilligten Fördergeldern. Im Jahr 2016 ist die Kita Breckenheim mit vier Kindern und 17.040,00 € bewilligten Fördermitteln die Kita mit den höchsten Zuschüssen im Bereich Inklusion.

Für freie Träger:

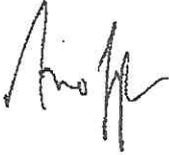
a)

Die Anzahl der Anträge ist mir nicht bekannt; die freien Träger haben in 2015 insgesamt 783.540,00 € Landesfördermittel erhalten.

b)

Hierzu liegen mir keine Informationen vor.

c)
Die Kita Tandem der Lebenshilfe hat mit 31.500 € den höchsten Anteil an Landesfördermitteln erhalten.



4

4



Der Oberbürgermeister

. Dezember 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016, Frage Nr. 40
gestellt durch den Stadtverordneten Alexander Winkelmann, FDP

Frage:

Das Bürgerreferat im Rathaus ist für Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Wiesbaden erster Ansprechpartner in Fragen des täglichen Lebens. Aufgabe des Bürgerreferats ist es, die vorgebrachten Anliegen zu sammeln, und gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Speziell die Nutzung der Anfrage-Möglichkeit, durch die Bürgerinnen und Bürger, ist für eine bürgernahe Politik von großer Bedeutung.

Ich frage deshalb den Magistrat:

1. wie viele fachliche Fragen täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich im Bürgerreferat eingehen?
2. wie der zeitliche und organisatorische Ablauf des Eingangs und der Beantwortung einer solchen Frage durch das Fachamt geregelt ist?
3. werden diese Fragen zentral gesammelt und an wen werden die Fragen weitergeleitet?
4. wie erfolgt die Verarbeitung der Daten des Antragsstellers im Zuge der Beantwortung einer Anfrage?

Die Frage des Stadtverordneten Winkelmann beantworte ich wie folgt:

Das Bürgerreferat ist zuständig für Fragen, Anregungen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger. Es hat eine Vermittlungsfunktion zwischen Bürger und Verwaltung und soll den Menschen helfen, sich in der Verwaltung zurecht zu finden. Es wird daher sehr viel Wert auf eine kundenorientierte, fachkundige und freundliche Beratung gelegt. Die Bürger sollen sich durch die Bürgerreferenten angenommen fühlen und Hilfe bei ihren Anliegen erfahren.

Zu 1.: Die Anzahl der Fragen variiert täglich. Telefonische Fragen werden zahlenmäßig nicht erfasst. Es gibt Tage, an denen nur ca. 15 telefonische Anfragen eingehen, es gibt aber auch

Tage, an denen sich die Anzahl der Anrufe auf 30 bis 50 erhöht. Fragen per E-Mail belaufen sich auf etwa 100 bis 150 pro Monat.

Hinzu kommen Fragen, die bei persönlichem Erscheinen der Bürgerinnen und Bürger gestellt werden sowie die Briefe, die an mich direkt gerichtet sind und die vom Bürgerreferat entweder recherchiert und beantwortet oder zur Beantwortung in die zuständigen Dezernate weitergeleitet werden.

Eine Frage gleicht dabei in ihrem Bearbeitungsaufwand dabei nicht der anderen. Es gibt Fragen, die sofort beantwortet werden können und Fragen, deren Beantwortung eine umfangreiche Recherchearbeit voraussetzt.

Zu 2.: Bei telefonischen oder persönlichen Fragen wird ein Vermerk erstellt. Dieser geht dann unverzüglich an das Fachdezernat und wird von dort bearbeitet. Es wird eine Frist vergeben, die sich im Normalfall auf eine Woche beläuft. Nach Beantwortung durch das Fachamt erhält das Bürgerreferat eine Kopie der Antwort. Sollte die Antwort nicht im zeitlichen Rahmen erfolgen, wird durch das Sekretariat des Bürgerreferates angemahnt. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Antwort Fragen, so erfolgt eine Klärung mit dem Fachamt.

Oftmals ist es nicht nur ein Amt, das um Antwort gebeten wird, manchmal sind mehrere Ämter gefragt, teilweise sind es auch Behörden des Landes oder des Bundes, die vom Bürgerreferat oder den Ämtern aus kontaktiert werden müssen. Da jeder Fall einmalig ist, lässt sich nie sagen, wie lange die eigentliche Bearbeitung durch die Bürgerreferenten dauert. Da die Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen Jahren zunehmend kritischer geworden sind, haben die Anfragen an und die Beschwerden über die Verwaltung zugenommen, sie beziehen sich nicht nur auf städtische Ämter - die Bürgerinnen und Bürger rufen auch an, wenn sie in anderen Dingen eine Beratung suchen. Gerne gibt das Bürgerreferat dann Auskunft oder zeigt eine Möglichkeit auf, wie im konkreten Fall geholfen werden kann.

Die Funktion des Bürgerreferates als zentrale Anlaufstelle für die Anliegen der Wiesbadenerinnen und Wiesbadener in Angelegenheiten rund um Verwaltungsvorgänge, wird auch durch die prominente Lage im Erdgeschoss des Rathauses dokumentiert. Die durch die Glastür geschaffene Transparenz hilft den Menschen, Kontakt aufzunehmen. Es kommen daher auch viele Menschen auch mit Fragen, die etwa die Touristik oder die Historie der Stadt betreffen.

Der Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern ist dabei ist der wichtigste Pfeiler des Bürgerreferates. Man sieht sich dort nicht als „Callcenter“ für Beschwerden, sondern versucht, den persönlichen Kontakt zu pflegen und auf individuelle Anliegen mit der notwendigen Zeit und Sorgfalt einzugehen. Der Besuch im Bürgerreferat kann daher fünf Minuten dauern, es gibt aber auch Menschen, die eine komplette Lebensberatung erwarten, was dann schon bis zu einer Stunde dauern kann. Dabei gilt die Maxime, dass gerne in allen Fällen beraten wird, soweit es die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Kolleginnen und des Kollegen dort zulassen. In den vergangenen Jahren wurde durch die Mitarbeiter dementsprechend ein gutes Netzwerk aufgebaut, sodass eine Erstberatung meist direkt erfolgen kann. Dabei legt man in dieser zentralen Stelle mehr Wert auf den Kontakt als auf eine starke bürokratische Arbeitsweise, die bei einer exakten Erfassung aller Fälle nötig wäre. Der Arbeitsaufwand wäre ungleich höher - würde aber nicht dem Wohle des Bürgers bzw. der Bürgerin dienen.

Bei E-Mails oder Briefen wird in der gleichen Weise wie bei telefonischen oder persönlichen Fragen verfahren, nur wird hier die Unterlage als Kopie weitergeleitet und der Bürger und die

Bürgerin erhält unmittelbar nach Eingang eine Eingangsbestätigung. Briefe an mich werden ebenfalls an das zuständige Fachdezernat weitergeleitet, von dort gehen sie, nach Abzeichnung durch den jeweiligen Dezernenten bzw. die Dezernentin, an das entsprechende Fachamt und dort über die Amtsleitung an die Sachbearbeitung.

Diesen Weg geht das Schreiben auch zurück, es kommt vorbereitet und mehrfach abgezeichnet im Bürgerreferat an, wo eine Endkontrolle erfolgt, bevor es mir zur Unterschrift vorgelegt wird und anschließend vom Bürgerreferat versendet wird. Die entsprechende Mappe mit den Kopien des Schriftwechsels geht zurück an das Dezernat, welches dann die Kopien entsprechend weiterleitet. Da ein solcher Brief mehr Aufwand bedeutet als eine einfache Bürgeranfrage, kann die Frist bis zu vier Wochen (festgelegt in der ADGA - Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung) betragen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass das Bürgerreferat eine Stelle ist, die sich durch die Vielfalt der Sachverhalte in kein Schema pressen lässt. Hier sind neben Fachwissen vor allem Menschenkenntnis und Fingerspitzengefühl gefragt. Das unterscheidet unser Bürgerreferat von einer Callcenter-Beschwerdestelle, bei der es nur um das Abarbeiten der Fälle geht.

Ich habe die Vorgänge deshalb in dieser Ausführlichkeit geschildert, weil ich glaube, dass es wichtig ist, dass Sie alle umfassend über die Arbeits- und Vorgehensweise informiert sind und sich dadurch ein Bild über die Aufgaben des Bürgerreferates machen konnten.

In der heutigen Zeit - ich habe es erwähnt - ist die Bürgerschaft gegenüber dem Verwaltungshandeln durchweg kritischer geworden, als dies vielleicht früher der Fall war, auch erlaubt das aus Bürgersicht schnelle Medium einer E-Mail, dass Meinungsäußerungen und Beschwerden viel häufiger an den Oberbürgermeister gesendet werden, als dies noch zu Zeiten der Briefpost der Fall war. Nichtsdestotrotz versuchen wir, alle Anliegen mit Sorgfalt und Umsicht zu bearbeiten, und dies gilt - da spreche ich sicherlich auch für meine Magistratskolleginnen und -kollegen - für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Vielen Dank.

Sven Gerich



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Stadträtin Sigrid Möricke

Dezember 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2016, Frage Nr. 41
gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Hartmut Bohrer (Fraktion Linke&Piraten)

Frage:

Ich frage den Magistrat:

Wie viele Verkehrsbewegungen sind täglich am Hochkreisel in Mainz-Kastel zu verzeichnen
(differenziert nach FußgängerInnen, RadfahrerInnen, Pkw's, Lkw's und Bussen)?

Wie viele Unfälle gab es am Hochkreisel in den letzten fünf Jahren, wie viele davon mit Per-
sonenschäden (differenziert s. o.)?

Was ist geplant, um die Anzahl der Unfälle dort zu minimieren, insbesondere solche mit Per-
sonenschäden?

Die Fragen des Stadtverordneten Hartmut Bohrer beantworte ich wie folgt:

Bezüglich der Verkehrsbewegungen kann ich Ihnen mitteilen, dass die letzte Verkehrszäh-
lung am Hochkreisel am 03.Juni 2014 erfolgte.

Die Verkehrsstärken des Vormittags und Nachmittags waren folgende:

Verkehrsbelastung im Bestand am Vormittag von 06:00 - 10:00 Uhr

Schwerverkehr = 449

PKW = 11.978

Verkehrsbelastung im Bestand am Nachmittag von 15:00 - 19:00 Uhr

Schwerverkehr = 356

PKW = 14.802

Auf der Theodor-Heuss-Brücke, an der Zufahrt zum Hochkreisel, wurden auch die Fußgänger- und Radfahrquerungen erhoben. Im Zeitbereich zwischen 06.00 Uhr und 10.00 Uhr passierten 463 Fußgänger und 161 Radfahrer die Zufahrt. Am Nachmittag wurden zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr 702 Fußgänger und 171 Radfahrer gezählt. Die meisten Passanten querten die Zufahrt zum Kreisel zwischen 17.00 und 18.00 Uhr (insgesamt 224 Fußgängerquerungen).

Bisher ist der Hochkreisel in Mainz-Kastel nicht als Unfallschwerpunkt aufgefallen. Hinsichtlich der Unfallentwicklung habe ich jedoch die Landespolizei schriftlich um Beantwortung der Fragen gebeten und werde die Antwort schriftlich nachreichen.



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt und
Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

Dezernat I

13. Dezember 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2016, Frage Nr. 42
gestellt durch die Stadtverordnete Frau Mechthilde Coigné (Fraktion LINKE&PIRATEN)

Die Fraktion LINKE&PIRATEN ist vom „Gemeinsam leben Hessen e. V.“ darauf hingewiesen worden,

dass das Sozialamt Wiesbaden in seinen Bescheiden zur Bewilligung von Leistungen nach § 54 SGB XII zur Eingliederungshilfe für behinderte Kinder beim Schulbesuch ausschließlich die EVIM Bildung gGmbH berücksichtigt und den Eltern das Wahlrecht hinsichtlich des Leistungsanbieters verweigert und EVIM Art und Umfang der Unterstützungsleistungen pauschal festlegt.

*Zudem werden für diese Maßnahme Teilnehmer*innen des freiwilligen sozialen Jahres eingesetzt, die den Eingliederungshilfebedarf der betroffenen Kinder oft nicht erfüllen können und für die im Verhinderungsfall keine Vertretung gewährleistet ist.*

Ich frage daher den Magistrat:

Trifft es zu, dass das Recht auf individuelle Bedarfsdeckung vom Sozialamt in der geschilderten Form verletzt wird?

*Welche Regelungen gelten in Wiesbaden bezüglich der Gewährung von Eingliederungshilfe?
Welche Leistungsvereinbarungen bestehen zwischen Stadt und EVIM?*

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Der Verein „Gemeinsam leben Hessen e. V.“ verbreitet seit einigen Wochen Nachrichten über die Leistungen der Eingliederungshilfe zum Schulbesuch, in denen nicht die tatsächlichen Gegebenheiten in Wiesbaden wiedergegeben werden.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schulbesuch von Kindern mit Behinderungen auch an Regelschulen sind abschließend dem Land Hessen zugewiesen. Nach den Vorschriften des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) und SGB XII (Sozialhilfe) haben Eltern Anspruch auf Eingliederungshilfe zum Schulbesuch. Die damit verbundenen Leistungen

müssen außerhalb der schulischen Bildung und Erziehung liegen, weil für diese Aufgaben das Land zuständig ist. Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Nach den Vorschriften des SGB VIII und des SGB XII stehen für alle Leistungen, auch die der Eingliederungshilfe, die Personen in ihrer jeweiligen Situation im Mittelpunkt. Folgerichtig ist vom Jugend- und Sozialhilfeträger gemeinsam mit den antragsberechtigten Eltern ein Gesamtplan zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage entsteht ein individueller Förderplan, der für die konkrete Ausgestaltung der Leistung die Grundlage bildet. Exakt nach diesen Vorschriften geht das Amt für Soziale Arbeit vor. Es erfolgt eine individuelle Bedarfsdeckung im Sinne der zitierten gesetzlichen Grundlagen.
2. Derzeit bestehen insgesamt drei Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit verschiedenen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe in Wiesbaden, nämlich EVIM, IFB und Lebenshilfe e.V. Die unter 1. beschriebenen Verfahren und Vorgehensweisen gelten für alle drei Leistungserbringer.
3. Vom Hessischen Kultusministerium wurden EVIM Bildung Aufgaben eines regionalen Beratungs- und Förderzentrums übertragen. Auf dieser Grundlage bestehen zwischen EVIM nicht nur enge Kooperationsbezüge zu den regionalen Beratungs- und Förderzentren, sondern auch zu den verschiedenen Schulen in Wiesbaden. Ausschließlich deshalb wurde zum Sommer dieses Jahres zusätzlich eine Vereinbarung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB VIII und des SGB XII mit EVIM Bildung abgeschlossen. Schon jetzt zeigt sich, dass es auf Grund der engen Kooperationen zwischen EVIM Bildung und den regionalen Beratungs- und Förderzentren in Verbindung mit den jeweiligen Schulen leichter gelingt, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Verbindung mit den Aufgaben der Beratungs- und Förderzentren so auszugestalten, dass sie als einheitliche Leistung beim Kind in der Klasse zur Geltung kommen.

Zusätzlich wird klargestellt, dass für die Leistungserbringung nicht - wie vom Verein „Gemeinsam leben im Hessen e. V.“ behauptet - ausschließlich Menschen im Bundesfreiwilligendienst eingesetzt werden. Nach aktuellem Stand übernehmen zwar auch Menschen im Bundesfreiwilligendienst Aufgaben im Zusammenhang mit Leistungen der Eingliederungshilfe zum Schulbesuch, aber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten der entsprechenden Dienste in einem eher kleineren Umfang.

